

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Brandwachen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen beträgt der Durchschnittssatz ebenfalls 15,00 € je volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen werden folgende Entschädigungspauschalen auf Antrag gewährt: Grundausbildung 140,-- €, Truppmann und Truppführer 80,-- €, Sprechfunke 32,-- €, Atemschutzträger 50,-- €, Maschinist 80,-- €. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(2) Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt für

1. die Dienstbesprechungen der Kommandanten
2. Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung
3. Aus - und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders geregelt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern der Lehrgang während der Regelarbeitszeit stattfindet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstausschlages nicht ermittelbar, wird als Verdienstausschlag 15,-- €/Stunde zugrunde gelegt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb der Regelarbeitszeit gilt eine Tageshöchstsatz von 65,-- €.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 13,50 €/Std.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200,-- €/Jahr
1. und 2. Stellv. Kommandant zus.	360,-- €/Jahr
1. Gerätewart	800,-- €/Jahr
2. Gerätewart	200,-- €/Jahr
3. Gerätewart	200,-- €/Jahr
Atenschutzbeauftragter	200,-- €/Jahr
Jugendwart	300,-- €/Jahr
Jugendleiter	240,-- €/Jahr
Kassierer	60,-- €/Jahr
Schritfführer	120,-- €/Jahr

Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der genannten Positionen, wird lediglich die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(3) Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden 30,-- € je aktiver Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt.

§ 4 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,- €/Stunde gewährt, maximal jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 21. Februar 2018 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Fluorn-Winzeln, den 23.05.2023

Rainer Betschner
Bürgermeister



Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. März 1977 durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln am 26. Mai 2023 bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft und wird damit rechtsverbindlich.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Rottweil – ist am 26. Mai 2023 erfolgt.

Fluorn-Winzeln, 26. Mai 2023

Rainer Betschner
Bürgermeister

